

## **4. Öffentliche Sicherheit**

### **4.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Rellingen**

(Stand: September 2004)

<b>Fassung</b>	<b>Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung</b>			<b>Inkrafttreten</b>
	<b>Datum</b>	<b>TOP</b>	<b>Stimmenverhältnis</b>	
Ursprungsfassung	30.08.2004	5	einstimmig	01.09.2004

---

### **Bekanntmachung**

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Rellingen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 58) in der ab dem 01.04.2003 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. S.-H. S. 564) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2003 (GVOBl. S.-H. S. 614) und des § 4 der Satzung über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Rellingen vom 10.01.1991 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 30.08.2004 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung von Räumen der von der Gemeinde Rellingen unterhaltenen Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedlerinnen und Aussiedler, Asylsuchende und sonstige ausländische Flüchtlinge werden Gebühren erhoben.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die Räume in den Wohngebäuden Hans-Reumann-Straße 5 und Tangstedter Chaussee 112.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtiger Personenkreis**

Gebührenschildend sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Ehepaare und in ehelicher Gemeinschaft lebende Paare haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 3**

##### **Bemessung der Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Höhe der Benutzungsgebühr sind die Größe der Wohnfläche, Dauer der Benutzung und Zahl der eingewiesenen Personen zu Grunde zu legen. Wird die Unterkunft keinen vollen Monat genutzt, bemisst sich die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Tag der Benutzung auf 1/30 der monatlichen Gebühr.
- (2) In der Benutzungsgebühr sind die verbrauchsabhängigen Betriebskosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Schornsteinfegergebühren

ren, die Reinigung der Gemeinschaftsräume, Stromverbrauch in den Gemeinschaftsräumen sowie den Hauswart enthalten.

- (3) Stromkosten werden von den Benutzerinnen und Benutzern gesondert an das Stromversorgungsunternehmen E.On Hanse gezahlt.
- (4) Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 2) beträgt je Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche und Kalendermonat 80 v. H. des jeweils geltenden qm-Höchstsatzes nach den Förderungsrichtlinien für den Sozialen Wohnungsbau zuzüglich einer Nebenkostenpauschale pro Person monatlich. Letztere richtet sich nach den Jahresverbrauchsabrechnungen der jeweiligen Versorgungsunternehmen und Dienstleister.

#### **§ 4**

##### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung gemäß der Einweisungsverfügung. Von diesem Zeitpunkt an wird der eingewiesenen Person ein Platz in der Unterkunft zur Verfügung gestellt und das Nutzungsrecht begründet.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag des Auszuges der eingewiesenen Person aus der Unterkunft, soweit sie dies dem einweisenden Fachamt unter Rückgabe der Wohnungsschlüssel persönlich anzeigt.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren dieser Satzung vollständig zu entrichten.

#### **§ 5**

##### **Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr ist bis zum 10. Tag nach Erhalt des Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum 03. eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist zwangsweise beitreibbar. Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. S.-H. S. 243) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2003 (GVOBl. S.-H. S. 153) über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen entsprechende Anwendung.

#### **§ 6**

##### **Anzeigepflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug unverzüglich der Gemeinde Rellingen anzuzeigen. Die Meldepflicht nach melderechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 7**  
**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Gemeinde Rellingen kann die nach dieser Satzung zur Berechnung der Benutzungsgeldgebühr erforderlichen Angaben von den Benutzerinnen und Benutzern gemäß den aktuellen landesrechtlichen Datenschutzvorgaben erheben und speichern.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2004 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Rellingen vom 10.07.1991 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 06.11.1996 außer Kraft.

Rellingen, den 01.09.2004

Gemeinde Rellingen  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
gez. E. Schlesselmann

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte am 7. September 2004 im Pinneberger Tageblatt.